



FDP des Kantons Thurgau
Postfach
CH-8280 Kreuzlingen
Tel: +41 (71) 672 17 20
Fax: +41 (71) 672 17 30
E-Mail: info@fdpthurgau.ch
Web: www.fdp-tg.ch

FDP Thurgau 8280 Kreuzlingen per E-Mail

Departement für Justiz und Sicherheit
Generalsekretariat
Regierungsgebäude
8510 Frauenfeld
(stephan.felber@tg.ch)

Kreuzlingen, 16. Juni 2008

Vernehmlassung zum Gesetz über das Einwohnerregister

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Namen der FDP Thurgau bedanken wir uns für die Einladung zur Vernehmlassung zum Gesetz über das Einwohnerregister, welche wir hiermit gerne wahrnehmen:

1. Allgemeines

Aufgrund des eidgenössischen Registerharmonisierungsgesetzes vom 23. Juni 2006 (RHG; SR 431.02) und der damit den Kantonen auferlegten Verpflichtung zum Erlass von Vollzugsvorschriften erscheint der Regelungsbedarf als ausgewiesen.

Die FDP Thurgau begrüsst im Übrigen ganz ausdrücklich, dass die kommende Volkszählung im Jahre 2010 nur noch in Form einer blossen Registerzählung durchgeführt werden soll. Damit sollte der finanzielle sowie der administrative Aufwand für Gemeinden und Bürger sinken.

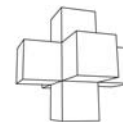
2. Einzelne Bestimmungen

§ 1

Dass jede Gemeinde ein Einwohneramt zu führen hat, ist unbestritten. Bemerkenswert ist aber die Bestimmung in Abs. 3, wonach das Einwohnerregister gleichzeitig als Stimmregister dienen soll, weil damit sämtliche Daten einer Person auf einen einzigen Blick erfassbar sind, was die Missbrauchsgefahr sicherlich nicht senkt. Mit Bezug auf Abs. 4 möchte die FDP Thurgau ihre grundsätzliche skeptische Haltung zu Normen mit einer Blankodelegation von Kompetenzen an den Regierungsrat zum Ausdruck bringen. Die in der Botschaft aufgeführten Beispiele erscheinen als nicht stichhaltig, da sich die erwähnte Datenerfassung bereits aus steuerrechtlichen Vorgaben bzw. Daten (z.B. Liegenschaftensteuer) ergibt. Es ist deshalb völlig offen, welche weiteren Daten unter Abs. 4 fallen könnten. Die Bestimmung ist deshalb ersatzlos zu streichen.

§ 2

Diese Bestimmung erscheint für die FDP Thurgau als blosse Leerformel, da sich beispielsweise die Bestimmung nach Abs. 1 bereits aus § 52 des Gesetzes über die Gemeinden vom 5. Mai 1999 (RB 131.1) ergibt.

**§§ 3 und 4**

Nach Auffassung der FDP Thurgau widersprechen die Definitionen des Hauptwohnsitzes sowie des Nebenwohnsitzes dem Bundesrecht (Registerharmonisierungsgesetz). Der Inhalt der Bestimmung von § 3 ergibt sich ferner zudem bereits aus Art. 23 ZGB. Eine weitergehende Definition ist deshalb entbehrlich. Zudem spricht das Bundesrecht im privaten als auch im öffentlichen Recht regelmässig nur von Wohnsitz und Aufenthalt. Auf die Schaffung neuer Begriffe im kantonalen Recht ist deshalb zu verzichten, zumal mit dem Registerharmonisierungsgesetz gar keine materielle Änderung von Begriffsbestimmungen vorgenommen werden soll. Die geplanten §§ 3 und 4 erweisen sich damit als überflüssig bzw. bundesrechtswidrig. § 4 Abs. 2 hätte zudem zur Folge, dass Ausländer gar nie einen „Nebenwohnsitz“ begründen könnten, was kaum im Einklang mit Staatsverträgen wie dem Freizügigkeitsabkommen (FZA) stehen dürfte. Die §§ 3 und 4 sind deshalb nach Auffassung der FDP Thurgau wegzulassen oder zumindest dem Bundesrecht anzupassen. Auf zusätzliche Definitionen im kantonalen Recht ist nach Möglichkeit zu verzichten, um Missverständnisse und Widersprüche zu vermeiden.

§ 5

Keine Bemerkungen.

§ 6

Die FDP Thurgau ist mit dieser Bestimmung einverstanden. Zur Durchsetzung der Bestimmung müssten allerdings auch Sanktionsmöglichkeiten im Gesetz vorgesehen sein. § 11 des aufzuhebenden TG NAG ist deshalb in das vorliegende Gesetz zu übernehmen.

§ 7

Nach Auffassung der FDP Thurgau ist es hier in jedem Fall beim gesetzlichen Minimum zu belassen, welches aus rechtsstaatlichen Überlegungen bereits sehr weit geht. Bezüglich der vom Regierungsrat vorgeschlagenen Variante ist zudem fraglich, ob die entsprechenden Verpflichtungen überhaupt durchsetzbar wären, zumal auch hier eine Sanktionierungsmöglichkeit fehlt. Die vom Regierungsrat vorgeschlagene Variante wird jedenfalls von der FDP Thurgau als zu weitgehend klar abgelehnt.

§ 8 – 10

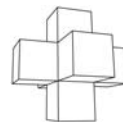
Keine Bemerkungen.

§ 11

Für die FDP Thurgau unklar ist, ob privatrechtliche Versorgungs- und Werkbetriebe (z.B. EW Bürglen), die nicht der öffentlichen Hand gehören, dieser Verpflichtung zur unentgeltlichen Auskunftserteilung ebenfalls unterstellt sind.

§ 12

Für die FDP Thurgau genügt es, wenn gegebenenfalls eine administrative Wohnungsnummerierung eingeführt wird, zumal das Bundesrecht eine physische Wohnungsnummerierung gar nicht vorschreibt. Auch hier stellt sich die FDP Thurgau gegen eine Delegation der Kompetenz zur Einführung einer Nummerierung an den Regierungsrat.

**§ 13**

Bereits erwähnt wurde, dass § 11 betreffend Strafandrohung aus dem aufzuhebenden Gesetz (TG NAG) zu übernehmen ist. Dasselbe gilt für die Kostenfreiheit gemäss § 10, welche nach Auffassung der FDP Thurgau weiterhin gelten soll. Jedenfalls wird die Einführung weiterer Gebühren abgelehnt.

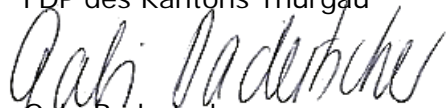
§ 14

Keine Bemerkungen.

Der Regierungsrat wird ersucht, den Gesetzesentwurf den vorstehenden Einwendungen anzupassen.

Mit freundlichem Gruss

FDP des Kantons Thurgau


Gabi Badertscher
Präsidentin


Thomas Wehrich
Geschäftsführer